

**Flächennutzungsplan der Stadt Laatzen 83. Änderung
für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr – Am
Holztor“
OS Ingeln – Oesselse**

Verfahrensschritt:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Weitere umweltbezogene Informationen

ergänzend zu den umweltbezogenen Informationen im Umweltbericht als Teil B der Begründung zum Flächennutzungsplan 83. Änderung in der Fassung für den Auslegungsbeschluss sowie als Anlagen zu der vorgenannten Begründung, werden die im Rahmen der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung eingegangenen behördlichen Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ausgelegt. (siehe beigefügte Tabelle der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlag, die der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 28.11.2024 beschlossen hat).

611-00/83Ä
61Bel 04.12.2024

<p>Flächennutzungsplan der Stadt Laatzen 83. Änderung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“, OS Ingeln-Oesselse Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB)</p>	<p>Planungsbüro H&P Ingenieure GmbH, Laatzen</p> <hr/> <p>Stand: 08.11.2024</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nummer	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
A	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
	<p><u>PLEdoc GmbH</u> Schreiben vom 15.07.2024 Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung</p>	<p>Die Hinweise von Seiten der PLEdoc GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die hier vorliegende Planungsebene sind die Belange nachrangig.</p> <p>Zur Entwurfsfassung wird die PLEdoc GmbH erneut beteiligt.</p>

	mit uns.	
	<p><u>LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst</u> Schreiben vom 16.07.2024</p> <p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden.</p> <p>Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://nsp.laaten.de/enQsig/link?id=BAgAAAB8wjd-</p>	<p>Die Hinweise von Seiten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits eine Luftbildauswertung in Auftrag gegeben. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>

	<p>iUIED9EAAAArfB1xWxsg09wwD_FAG7NFeFto0PW1OoBxQw67E6Je00AA7XjVCspFUtd3i8mLDJS44yfV7c cfQYrlbkF52QQFIL2m58E-jhXb_DynT2cEzipWjqlc3wXEoYOao_7_NgiZDC-LP8wJqvZCp- K78AzgQbH9XtheCiJD2NvF3zZIE6Y9BFmYl37aQYGj7Nbm1KvIB2D7dkhUTw2O8XzspalQd6oVH2EkzbcDp uybiwMzu0KdaNU-QtfGsuif4W9UXBsbzTFhHs_1zBKChPg5pfARw2</p>	
	<p><u>ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe</u> Schreiben vom 17.07.2024 ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 11.07.2024 zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 341 sowie Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr - Am Holztor“ OS Ingeln-Oesselse. Die ÜSTRA hat zum derzeitigen Stand der Planungen keine Einwände oder Anmerkungen zum vorliegenden Fall. Über eine weitere Beteiligung bei Konkretisierung der Planungsabsichten freuen wir uns dennoch. Insbesondere bei Straßensperrungen (ganz gleich welchen Ausmaßes), sollten diese im Rahmen der Baumaßnahmen anfallen, ist eine Information mit mindestens 6 Wochen Vorlauf notwendig, damit wir Maßnahmen einplanen können, insofern unsere Linienfahrwege betroffen sein sollten.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme von Seiten der ÜSTRA wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern im späteren Verfahren Baumaßnahmen anfallen, wird die ÜSTRA entsprechend informiert.</p> <p>Auswirkungen auf die Planung ergeben sich mithin nicht.</p>
	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u> Schreiben vom 26.07.2024 Zu o.g. Planungen werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p> <p>Wir möchten jedoch dazu anregen für die im Rahmen der konkretisierten Bauleitplanung vorzunehmende Planung der Ausgleichsmaßnahmen zunächst die Gebietsinternen Potentiale auszuschöpfen und die Möglichkeiten zur Entsiegelung und Aufwertung bereits vorhandener Grünbereiche zu prüfen. Sofern daran anknüpfend auf die Umsetzung auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen zurückgegriffen werden muss, möchten wir auf die Arbeitshilfe zur produktintegrierten Kompensation des NLWKN (2023)* verweisen. * NLWKN (2023): Arbeitshilfe zur produktintegrierten Kompensation - Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Fachbehörde für Naturschutz. 2023.</p>	<p>Die Stellungnahme von Seiten der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es ist im Plangebiet, aufgrund der zur Verfügung stehenden Größe und dem Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, nicht möglich, die</p>

		<p>Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchzuführen. Die Belange der Feuerwehr müssen auf dem Grundstück erfüllt werden. Daher wird von einer externen, verfügbaren Kompensationsfläche Gebrauch gemacht.</p>
	<p><u>Obmann für Naturschutz der JS- Hannover-Land</u> Schreiben vom 07.08.2024 Die Jägerschaft bedauert es sehr, dass innerörtlich kein Platz für die Feuerwehr gefunden wurde.</p> <p>Inwiefern es bei der Suche wirkliche Bemühungen gegeben hat, ist uns nicht bekannt. Somit geht wieder einmal ein Stück offene Landschaft in Laatzen unwiederbringlich verloren, und damit auch Erholungswert für die Bevölkerung.</p> <p>Im faunistischen Gutachten werden 21 Brutvogelarten aufgelistet, die die beanspruchte Fläche von 0,7 ha nutzen als Lebensraum. Hierbei ist die im Ort ansässige Waldohreule mit ihren wechselnden Brutnestern leider unerwähnt, ebenso fehlen einige Greifvogelarten oder der Feldhase.</p> <p>Hingewiesen wurde im Gutachten ausdrücklich auf eine flora- und faunaschonende Vorbereitung der überplanten Fläche. Dieses ist leider bislang in keiner Weise erfolgt.</p> <p>So wurde anfang Juli die wildkrautreiche, herrlich blühende Fläche mit u. a. Igel und vielen wertvollen Insektenarten tief gehäckselt und danach umgebrochen.</p> <p>Wir erinnern an die Brut- und Setzzeit, sowie den § 44 BNatSchG!</p> <p>Dieses Vorgehen des Vorhabenträgers ist zumindest sehr fragwürdig, und hat in keiner Weise Vorbildcharakter für unsere Mitbürger. Da in dem tonigen Boden niemals ein Feldhamster sich ansiedeln würde, sind evtl. Ängste hinsichtlich einer Bauverzögerung völlig aus der Welt gegriffen. Man wollte u. E. nur alles "sauber " haben.</p>	<p>Die Hinweise von Seiten des Obmann für Naturschutz werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Brutvogelerfassung kann festgehalten werden, dass im Plangebiet keine Waldohreule erfasst wurde.</p> <p>Die Hinweise zu der Pflege der Fläche werden zur Kenntnis genommen. Da es sich um eine landwirtschaftliche Fläche handelt, spricht nichts gegen eine übliche Bodenbearbeitung. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.</p>

	<p>Umso mehr sollte der Vorhabenträger sich dafür einsetzen, die vorgegebenen, vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen für Rebhuhn und Feldlerche auch ortsnah umzusetzen. Dauerhaft sollten dafür in der Gemarkung Ingeln mindestens 0,5 ha Blühflächen angelegt und bewirtschaftet werden. Wie schon angedeutet wurde, hat man dabei ein Augenmerk auf die Flur 5.</p> <p>Die Jägerschaft würde dieses ausdrücklich befürworten. Als Ausgleich für die immensen Wirtschafterschwernisse bei der Ausführung, muß die Stadt jedoch auf den Bördestandorten in Ingeln erheblich mehr ausgeben für die jährliche Bewirtschaftung als in der Vergangenheit angeboten.</p> <p>Die Wahl der Kompensationsflächen darf man sich nicht so einfach machen wie in der Vergangenheit. Es darf nicht wieder geschehen, daß zulasten der Bevölkerung für Baumaßnahmen in der Stadt der ökologische Ausgleich fernab erfolgt.</p> <p>Schon garnicht, wenn die Stadt selber baut für noch größere Feuerwehrfahrzeuge.</p> <p>Im übrigen wünschen wir auf der Baufläche als Abgrenzung zur offenen Landschaft einheimische, beerentragende Sträucher</p>	<p>Zur Entwurfsfassung werden die notwendigen Kompensationsmaßnahmen in der Planung benannt und der Planung beigelegt.</p>
	<p><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</u> Schreiben vom 12.08.2024 in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist wortgleich zu derjenigen zum parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 341 und wird in der dortigen Abwägung behandelt. Hierauf wird verwiesen.</p>

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Boden

Die Hinweise zum Schutzgut Boden werden zur Kenntnis genommen. Diese werden in der entsprechenden Abwägung zum genannten Bebauungsplan behandelt.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie

Seltene Böden (statistisch)

Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Baugrund

Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen $\leq 200\text{m}$ u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der

Baugrund

Die Hinweise zum Baugrund werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es werden entsprechende Hinweise

<p>Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-20240001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>in die Begründung aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.</p> <p>Hinweise Die Hinweise zu den Verträgen sind der Stadt Laatzen bekannt. Inhaltliche Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich nicht.</p>
<p><u>Region Hannover</u> Schreiben vom 13.08.2024</p> <p>Die Prüfung der Planunterlagen im Hinblick auf die Belange der Raumordnung konnte innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden. Eine entsprechende Stellungnahme wird noch kurzfristig nachgereicht. Ich beantrage daher insoweit Fristverlängerung gemäß § 4 (2) Satz 2 BauGB.</p> <p>Ansonsten wird zu der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laatzen, Ortschaft Ingeln-Oesselse, wie folgt Stellung genommen:</p>	

Naturschutz

Es wird auf die Stellungnahme der Region Hannover vom 13.08.2024 zum Bebauungsplan Nr. 341 "Feuerwehr – Am Holztor" (frühzeitige Beteiligung) verwiesen.

Bodenschutz

Es wird auf die Stellungnahme der Region Hannover vom 13.08.2024 zum Bebauungsplan Nr. 341 "Feuerwehr – Am Holztor" (frühzeitige Beteiligung) verwiesen.

Gewässerschutz

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen.

Für die notwendige Rückhaltung/Versickerung des Niederschlagswassers sind ausreichend große Flächen vorzuhalten.

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

Naturschutz

Die Hinweise zum Naturschutz werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Diese werden in der entsprechenden Abwägung zum genannten Bebauungsplan behandelt.

Bodenschutz

Die Hinweise zum Schutzgut Boden werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Diese werden in der entsprechenden Abwägung zum genannten Bebauungsplan behandelt.

Gewässerschutz

Die Hinweise zur Oberflächenentwässerung werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Zur Ausführungsplanung werden entsprechende Aussagen zur Entwässerung getroffen. Die Hinweise zum Grundwasser werden in die Begründung mit aufgenommen. Auswirkungen auf die vorliegende

	<p>Immissionsschutz Vorbehaltlich einer unveränderten Sach- und Rechtslage wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Ergebnis der in das Verfahren eingestellten Schallprognose ist, dass das Plangrundstück nur mit Einschränkungen als Feuerwehrstandort genutzt werden kann. Ursächlich ist, dass die Planung nicht in hinreichendem Maße an die örtlichen Verhältnisse angepasst wurde.</p> <p>Insgesamt wird es als erforderlich angesehen, dass diese Einschränkung in der Nutzungsmöglichkeit im Flächennutzungsplan kenntlich gemacht wird.</p> <p><u>Region Hannover</u> Schreiben vom 20.08.2024</p> <p>Raumordnung Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>Bauleitplanung ergeben sich nicht.</p> <p>Immissionsschutz Die Hinweise zum Immissionsschutz werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Zur Entwurfsfassung wurde der Lageplan und die Organisation der Nutzungen auf dem Gelände aktualisiert. Das Schallgutachten wurde an den geänderten Lageplan entsprechend angepasst und der Planung beigelegt. Die Nutzungseinschränkung wurde in der Begründung dargelegt.</p> <p>Raumordnung Die Hinweise von Seiten der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen ergeben sich nicht.</p>
	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u> Schreiben vom 30.08.2024 die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die hier vorliegende Planungsebene haben die</p>

	<p>Seitens der Telekom bestehen gegen die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 341, sowie Bebauungsplan Nr. 341 Feuerwehr - Am Holztor, Stadt Laatzen OS Ingeln-Oesselse grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten. Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen!</p>	<p>angesprochenen Leitungsverläufe keine Relevanz. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich somit nicht.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------